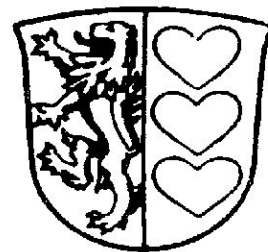


Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06. März 2008

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise 38

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung 2008 38
	13. Änderung der Hauptsatzung 39
	Gültigkeit von Dienstsiegeln 40
	7. Änderung der Entschädigungssatzung 40
	Volksfest- und Jahrmarktsverordnung 41
	Förmliche Festsetzung des Stadtumbaugebietes 'ehemaliges STOV-Gelände' 44
	Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg 46
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2008 47
Samtgemeinde Amelinghausen	35. Änderung des Flächennutzungsplanes 57
	Bebauungsplan Nr. 23 Sondergebiet „Einkaufszentrum Amelinghausen“ einschl. und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haselhop“ der Gemeinde Amelinghausen 59
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick 48
	7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Fleckens Bardowick 48
Samtgemeinde Dahlenburg	Korrektur zur Veröffentlichung der 10. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Freibades 49
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Nahrendorf 49
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008/2009 50
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Kirchgellersen 51
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Südergellersen 52
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2008 52
Samtgemeinde Scharnebeck	4. Änderung der Hauptsatzung 53
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen 54
	Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ der Gemeinde Scharnebeck .. 55

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 23.02.2001 ausgestellte Dienstaussweis für die Verwaltungsvollzugsbeamtin, **Frau Heike Suder-Sommer**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2003 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis für Verwaltungsvollzugsbeamte des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 18** (Farbe: gelb).

Der vom Landkreis Lüneburg am 14.04.2005 ausgestellte Dienstaussweis für den Verwaltungsvollzugsbeamten, **Herrn Horst-Elert Stödter** (Gemeinde Amt Neuhaus), wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2007 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis für Verwaltungsvollzugsbeamte des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 50** (Farbe: gelb).

Der vom Landkreis Lüneburg am 20.10.1993 ausgestellte Dienstaussweis für den Kreishauptsekretär, **Herrn Karl-Heinz Gstalter**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2005 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 79** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 30.07.2001 ausgestellte Dienstaussweis für den Angestellten, **Herrn Thomas Barsuhn**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2004 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 7** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 05.06.1997 ausgestellte Dienstaussweis für den Angestellten, **Herrn Frank Randolph Troschke**, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2000 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 117** (Farbe: grau).

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Interne Dienste
Im Auftrag
Thomas

Lüneburg, den 28.02.2008

**Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	170.627.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	179.456.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.005.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.884.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	171.999.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.459.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.085.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.137.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.137.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.137.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.865.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 89 (1) und 91 (5) NGO für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 20. Dezember 2007
Mädge
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 21.02.2008 unter dem Az.: 32.120-10302 (2008) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Nr. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei – Steuern und Erbbaurechte
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 126

öffentlich aus.

HANSESTADTLÜNEBURG
Der Oberbürgermeister
Mädge

**13. Satzung zur Änderung
der
Hauptsatzung
der Hansestadt Lüneburg
vom 27.10.1977**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 28.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In der Hauptsatzung werden die Wörter „Stadt“, bzw. „Stadt Lüneburg“ durch die Worte „Hansestadt Lüneburg“ an den folgenden Stellen ersetzt:

§ 1 Abs. 1	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 1 Abs. 2	bisher „Stadt“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 1 Abs. 3 Satz 1	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 2 Abs. 1 Satz 2	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 5 Abs. 1 Satz 1	bisher „Stadt“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 6 Abs. 1 Satz 1	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 6 Abs. 3 Satz 1	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 9 Abs. 1 Satz 1	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“
§ 10 Abs. 4 Ziffer 2	bisher „Stadt Lüneburg“, künftig „Hansestadt Lüneburg“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 01.03.2008

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Seit dem 5. Oktober 2007 führt die Stadt Lüneburg die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.

Die Gültigkeit der Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Lüneburg“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg außer Kraft und wird durch die u. a. Dienstsiegel ersetzt:

**Großes Dienstsiegel mit den laufenden Nummern:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 15 -24, 27 – 31, 33, 34**



**Kleines Dienstsiegel mit den laufenden Nummern:
1 – 13, 15 – 27**



Die Lacksiegel, Metallsiegel und Prägesiegel müssen die Umschrift „Hansestadt Lüneburg“ tragen.

7. Änderungssatzung

**zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder,
Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.02.2007**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I
Ausländerbeauftragte/r**

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Sitzungen der vom Rat gebildeten Kommissionen wird Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufwandsentschädigung für die / den Ausländerbeauftragten

Die oder der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen des gemeinsamen Integrationsbeirates.

In § 5 Satz 1 werden die Worte „des Ausländerbeirats“ durch die Worte „des Integrationsbeirates“ ersetzt.

**Artikel II
Plattdeutschbeauftragte/r**

Hinter § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10 Aufwandsentschädigung für die / den Plattdeutschbeauftragte/n

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Der frühere § 10 wird § 11.

Artikel III

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Lüneburg, 28.02.2008
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Verordnung der Hansestadt Lüneburg

**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
bei Volksfesten und Jahrmärkten auf dem Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“
c**

vom 28. Februar 2008

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 654) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) In der Hansestadt Lüneburg werden Volksfeste und Jahrmärkte, wie z. B. „Frühjahrsmarkt“ und „Oktoberfest“, veranstaltet. Diese Veranstaltungen werden regelmäßig nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt und finden auf dem städtischen Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ statt. Das Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ ist öffentlich gewidmet und wird im Norden vom Pieperweg, im Osten vom Parkplatz Sülzwiesen, im Süden von der Sportanlage des VfL Lüneburg und im Westen vom Straßenzug Am Grasweg/Schnellenberger Weg begrenzt. Es ist im anliegenden Planausschnitt grafisch dargestellt.
- (2) Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände während der Dauer der festgesetzten Veranstaltungen.

§ 2

Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände sind das Fahren und Mitführen von Fahrzeugen aller Art sowie das Fahren mit rollenden Geräten (z. B. Inline-Skates, Roller, Rollschuhe) und das Reiten verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- (2) Für Fahrzeuge, die zur Belieferung der Marktbesucherinnen und Marktbesucher erforderlich sind, kann die Stadt eine widerrufliche Erlaubnis zum Befahren des Veranstaltungsgeländes erteilen. Das Gelände darf nur vom Westen her und nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Kfz-Abstellplätze ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

§ 3

Verhalten der Besucherinnen und Besucher auf dem Volksfestgelände

- (1) Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Besucherinnen und Besuchern ist es verboten,
 - a) alkoholische Getränke aller Art,
 - b) Glasbehälter
 - c) Messer und als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände,
 - d) ätzende oder färbende Substanzen,

auf das Volksfestgelände einzubringen. Es gelten die Vorschriften des Waffengesetzes zum Verbot des Mitführens von Waffen.

- (3) Es ist darüber hinaus verboten,
 - a) bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - b) bauliche Anlagen aller Art und aufgestellte Zäune zu erklettern,
 - c) nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassene Bereiche (insbesondere den Wohnwagenbereich der Marktbesucherinnen und Marktbesucher) zu betreten,
 - d) Hunde (ausgenommen ausgebildete Blindenhunde) und andere Tiere mitzuführen.

§ 4

Platzverweise, Betretungsverbote

Besucherinnen und Besucher, die gegen Vorschriften dieser Verordnung oder sonstiges materielles Recht verstoßen, können von den zuständigen Vollzugskräften der Polizei und der Hansestadt Lüneburg vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen können sie für die Dauer der laufenden und für künftige Veranstaltungen vom Besuch des Veranstaltungsgeländes ausgeschlossen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände gemäß § 2,
2. das Verhalten der Besucherinnen und Besucher auf dem Volksfestgelände gemäß § 3

dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 28. Februar 2008
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Anlage

zur Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten und Jahrmärkten auf dem Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ vom 28. Februar 2008



Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 der Volksfest- und Jahrmärkteverordnung

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festsetzung
des Stadtumbaugebietes ‚ehemaliges STOV-Gelände‘**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Stadtumbaugebietes

In dem auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Funktionsverluste vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung ‚ehemaliges STOV-Gelände‘.

§ 2 vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 4 Geltungsbereich

Das Stadtumbaugebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Ziele der Planung

Das Programm Stadtumbau West soll dazu genutzt werden die städtebauliche Neuordnung, Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen bzw. mindergenutzten Flächen zu ermöglichen. Die dauerhafte Wiedernutzung bzw. Nachnutzung – auch von Teilflächen – leer stehender Gebäude und der Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter oder den Anforderungen an eine beabsichtigte Nutzung baulich nicht mehr genügender Gebäude sowie die Entwicklung der dazugehörigen Infrastruktur ist ein Hauptziel des Programms.

Ziel der Konversion dieser ehemals militärisch als Standortverwaltung genutzten Liegenschaft ist:

- die Anpassung der Gebäude- und Siedlungsstruktur an die Erfordernisse der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft
- die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse
- die Stärkung dieses innenstadtnah gelegenen Gebietes
- die Umnutzung und ggf. der Rückbau von nicht mehr bedarfsgerechten baulichen Anlagen
- der Schutz von erhaltenswerten Altbaubeständen

Das Flächenpotential des ehemaligen STOV-Geländes soll maßgeblich für die Ansiedlung und den Ausbau von Gemeinbedarfseinrichtungen genutzt werden. Die Einrichtungen sollen behindertengerecht und im Hinblick auf die demographische Entwicklung barrierefrei erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, den 29.02.08

Der Oberbürgermeister

Mädge

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes
Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg
für das Haushaltsjahr 2008.

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lüneburg in der Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	10.555.200,00 EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.561.200,00 EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	10.555.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen auf	10.540.800,00 EUR

festgesetzt,

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.555.200,00 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.540.800,00 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Daneben gibt es haushaltsunwirksame Zahlungen für Investitionen, Hospitäler usw.

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen auf	11.961.300,00 EUR
der Auszahlungen auf	11.961.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio. EUR festgesetzt.

§ 5

Alle Ansätze des Ergebnishaushalts und Finanzhaushalts sind gem. § 4 GemHKVO budgetiert.

Lüneburg, 11.02.2008

Mädge
Oberbürgermeister

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 1.2 Im Anschluss an diese Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes mit den Anlagen an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft, Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg, Raum 44 (2.OG).

Haushaltssatzung

der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT

in der Einnahme auf 11.063.300,00 €

in der Ausgabe auf 11.063.300,00 €

im VERMÖGENSHAUSHALT

in der Einnahme auf 3.745.600,00 €

in der Ausgabe auf 3.745.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.343.900,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v. H.

2. Gewerbsteuer

315 v. H.

Adendorf, 19. Dezember 2007

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister

Pritzlaff

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2008 unter dem Az. 41.31-1514 20/00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 07. 03. bis 17.03.2008 in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, den 19.02.2008

Pritzlaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 23.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4.499.500,-- € in der Einnahme auf 982.700,-- €
in der Ausgabe auf 4.499.500,-- € in der Ausgabe auf 982.700,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 715.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 325 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 325 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 NGO, soweit sie einen Betrag von 2.000,-- € nicht überschreiten.

Bardowick, 23.02.2008
Dubber
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27.02.2008 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 07.03.2008 bis einschließlich 17.03.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 28.02.2008
Dubber
Gemeindedirektor

Satzung zur 7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Fleckens Bardowick

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Bardowick in seiner Sitzung am 23.02.2008 folgende 7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Fleckens Bardowick beschlossen:

Artikel I

In den §§ 4 und 4a wird in Absatz 2 folgende Nr. 1 eingefügt:

- (2) 1. Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach

Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Eurobetrag gerundet.

Artikel II

Die bisherigen Nummern 1 bis 3 verschieben sich entsprechend.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Bardowick, 23.02.2008
Dubber
Gemeindedirektor

Korrektur zur Veröffentlichung vom 16.05.2007, Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 06/2007, der 10. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

§ 15 wird wie folgt berichtigt:

§ 15 Einhaltung der Ordnung

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Dahlenburg das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann Richtlinien und Dienstanweisungen für das Badepersonal erlassen.
- (4) Den in Abs. 2 genannten Personen kann die Samtgemeinde den Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagen.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15 sowie den Verboten der §§ 3, 5, 6, 9, 10, 13 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

Dahlenburg, den 25.02.2008
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 15.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	538.400,-- €
in der Ausgabe auf	538.400,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.500,--- €
in der Ausgabe auf	6.500,--- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Nahrendorf, den 15.01.2008
Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.02..2008 unter dem Az. 41.31-15 14 20/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 07.03.2008 bis 17.03.2008 in der Gemeindeverwaltung in Nahrendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Nahrendorf, den 06.03.2008
Uwe Meyer
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Gellersen
für die Haushaltsjahre 2008/2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 14.01.2008 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 beschlossen:

§ 1

**Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	7.504.100,--€
in der Ausgabe auf	7.504.100,--€

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.904.100,--€
in der Ausgabe auf	1.904.100,--€

**Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	7.553.600,--€
in der Ausgabe auf	7.553.600,--€

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.363.100,--€
in der Ausgabe auf 1.363.100,--€
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2008 und 2009 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2008 und 2009 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 auf 50 vom Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, 14.01.2008
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG
der GEMEINDE KIRCHGELLERSEN
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

1.511.100,--€
1.511.100,--€

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt.

530.600,--€
530.600,--€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **33.900,--€** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,--€** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Kirchgellersen, den 14.02.2008
Freitag
Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG

der

GEMEINDE SÜDERGELLERSEN für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

1.297.000,--€
1.297.000,--€

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

594.900,--€
594.900,--€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Südergellersen, 12.02.2008
Der Bürgermeister
Bahlburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

4.524.600,00 Euro
4.524.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

1.106.900,00 Euro
1.106.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 29,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 13.12.2007
Samtgemeinde Ilmenau
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 und § 76 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12.02.2008 unter dem Aktenzeichen 41.31.-15 14 20/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 12.02.2008
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur 4. Änderung
der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung vom 13.02.2008 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird um folgende **Sätze 3 und 4** ergänzt:

Die Samtgemeinde Scharnebeck erfüllt außerdem die ihr von den Gemeinden Rullstorf und Scharnebeck übertragenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Auf eine Kostenerstattung wird verzichtet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Scharnebeck, 19. Februar 2008
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter, Samtgemeindebürgermeister

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen ,
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Brietlingen durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen in seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | eine monatliche Pauschalentschädigung von | 25,00 € |
| b) | für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses
und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von | 15,00 €. |
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 (b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an bis zu 12 Fraktionssitzungen pro Jahr.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).

§ 3

**Besondere Aufwandsentschädigung der
Funktionsträgerinnen/Funktionsträger**

- (1) Ungeachtet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | 450,00 € |
| b) | für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden
Bürgermeister | 75,00 € |
| c) | für die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher der im
Gemeinderat vertretenen Parteien | 75,00 € |
| d) | für die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | 125,00 €. |
| e) | Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen erhält die Mandatsträgerin/ der Mandatsträger jeweils 80 %
vom Höchstbetrag der unter b) bis d) festgesetzten Aufwandsentschädigung. | |
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet.
Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/ den Verwaltungsvertreter und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Fahrkostenentschädigung für alle Dienstfahrten nach Vorlage eines Fahrtenbuches
pro Kilometer **0,30 €.**
- (2) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes erhalten

- a) die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister **15,00 €**
 - b) die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters **15,00 €**
 - c) die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher **10,00 €**
- Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 geltend entsprechend.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Entfernung zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück je Kilometer **0,30 €.**
 - (4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher keine Anwendung.
 - (5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung

- (1) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale pro nachgewiesener Aufschlagstunde.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder, die Hilfskräfte zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten.
- (4) Die Erstattung nach Abs. 1 – 3 werden auf höchstens **15,--€ pro Stunde** und höchstens auf 24 Stunden pro Monat begrenzt.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Fahrkostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsvertreterin/des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die/der Jugendbeauftragte der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich **300,00 €.**

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1996 außer Kraft.

Brietlingen, den 21. Februar 2008
Der Bürgermeister
Herbe

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8:00 - 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 16:00 - 18:00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



— — — Lage des Plangebietes

Scharnebeck, den 28.02.2008
Gemeinde Scharnebeck
Führinger
Bürgermeister

**HINWEISBEKANNTMACHUNG
der Samtgemeinde Amelinghausen**

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2007 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel“ in Amelinghausen beschlossen. Einen Lageplan finden Sie umseitig.

Mit Verfügung vom 29. Februar 2008 (Aktenzeichen: 60.71 - 61 20 10 02) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen erteilt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

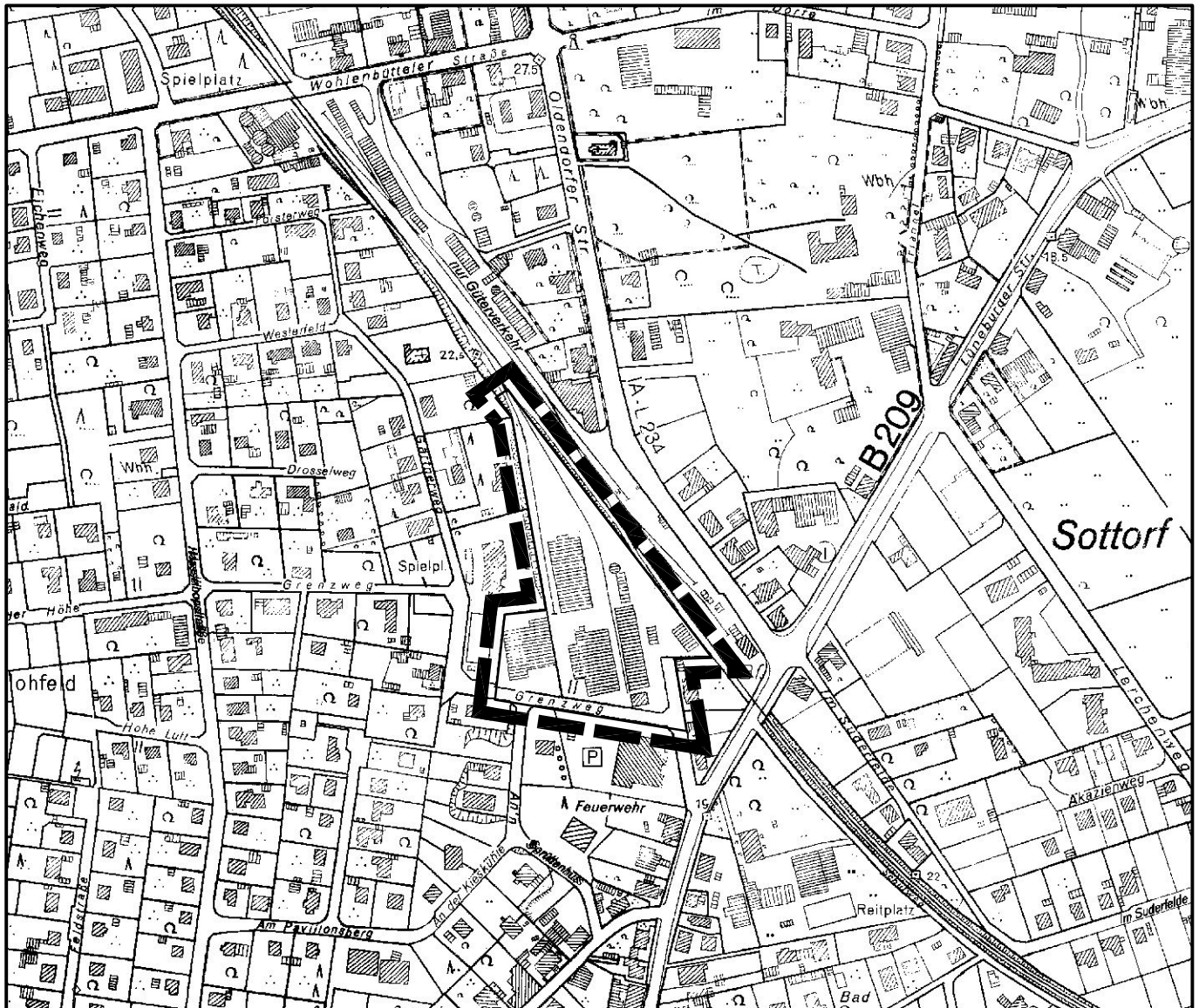
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Amelinghausen, den 03. März 2008
Völker
Samtgemeindebürgermeister

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Einzelhandel" in Amelinghausen



Herausgeber: Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Deutsche Grundkarte



**HINWEISBEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Amelinghausen**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2007 den Bebauungsplan Nr. 23 Sondergebiet „Einkaufszentrum Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haselhop“ der Gemeinde Amelinghausen und Teilaufhebung der Satzung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 23 einschl. Begründung und Umweltbericht liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

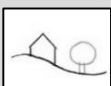
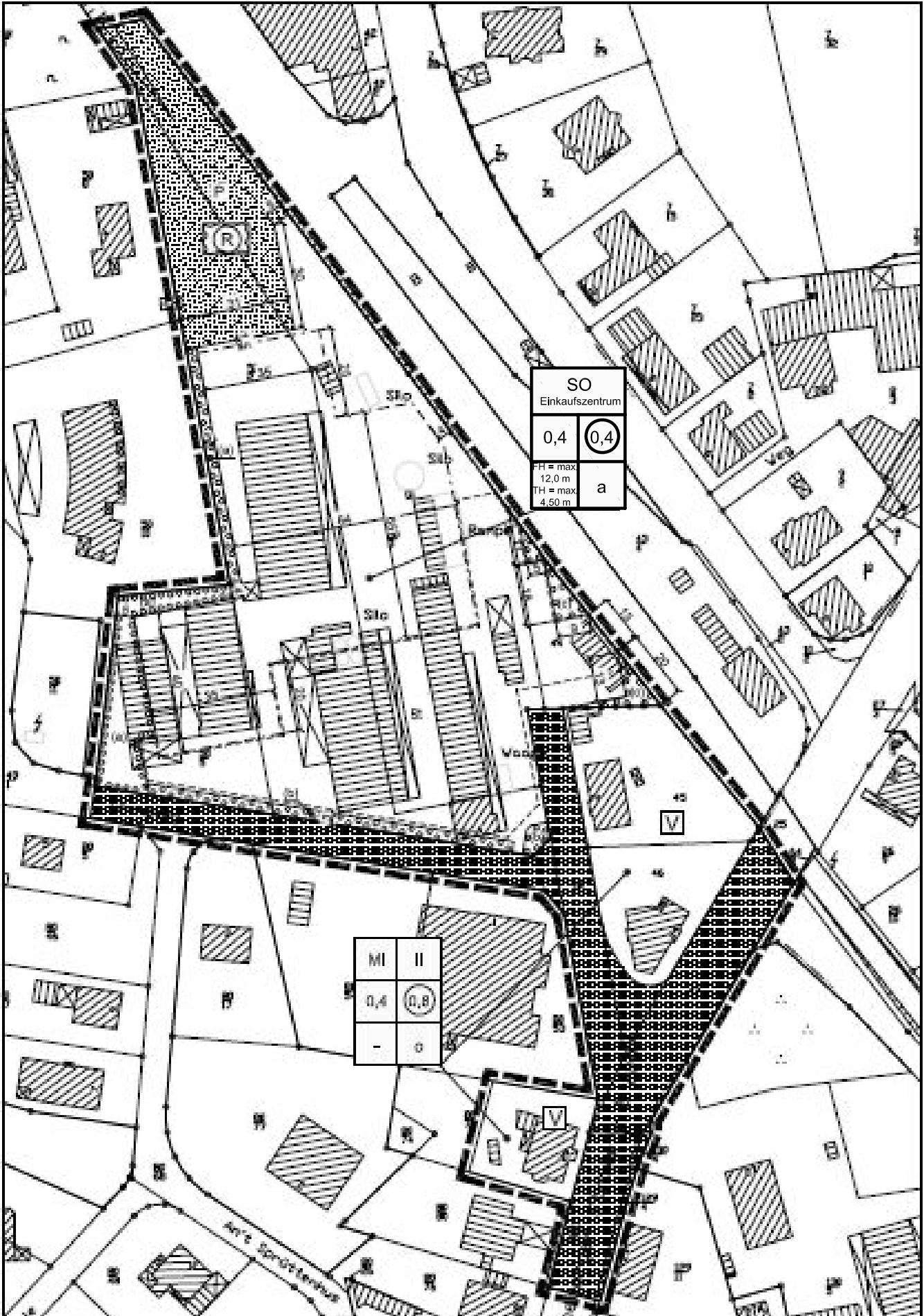
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 Sondergebiet „Einkaufszentrum Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haselhop“ der Gemeinde Amelinghausen und Teilaufhebung der Satzung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung im Ortskern der Gemeinde Amelinghausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 03. März 2008
Völker
Gemeindedirektor



Planungsbüro REINOLD
 Raumplanung und Städtebau (IfR)
 31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Bebauungsplan Nr. 23 Sondergebiet
 "Einkaufszentrum Amelinghausen"

19.09.2007